

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2145/85 DER KOMMISSION**

vom 30. Juli 1985

**über den Umfang, in dem den im Monat Juli 1985 eingereichten Anträgen auf Einfuhrlizenzen für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch stattgegeben werden kann**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 846/85 der Kommission<sup>(2)</sup> wurden die Mengen von zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch festgesetzt, die im zweiten Vierteljahr 1985 zu Sonderbedingungen eingeführt werden können.

Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 552/85<sup>(4)</sup>, bestimmt, daß die beantragten Mengen verringert werden können. Die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1136/79 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 410/84<sup>(6)</sup>, eingereichten Anträge erstrecken sich auf Gesamtmengen, welche die gemäß Artikel 1 von Verordnung (EWG) Nr. 846/85 verfügbaren Mengen weit übersteigen. Unter diesen Bedingungen und in dem Bestreben, eine angemessene Aufteilung der verfügbaren Mengen sicherzustellen, ist es nötig, für die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verord-

nung (EWG) Nr. 805/68 genannte Regelung die Mengen proportionell zu kürzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Jedem gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1136/79 für das am 1. Juli 1985 beginnende Vierteljahr gestellten Antrag wird bis zu der Höhe der nachstehenden in Fleisch mit Knochen ausgedrückten Mengen stattgegeben :

- a) 3,355 v. H. der beantragten Menge für zur Verarbeitung zu Konserven bestimmtes Fleisch nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1136/79 ;
- b) 100 v. H. der beantragten Menge für zur Verarbeitung zu Konserven bestimmtes Fleisch nach Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1136/79.

(2) Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 gelten alle von demselben Interessenten gestellten Anträge als ein einziger Antrag.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1985

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 91 vom 30. 3. 1985, S. 50.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 63 vom 2. 3. 1985, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 9. 6. 1979, S. 10.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 48 vom 18. 2. 1984, S. 11.